

Sitzungsvorlage		Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:
		2004-2009 SV 0256
		Datum: 23.11.2005
		Status: öffentlich
Beratungsfolge:	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg	
Federführende Stelle:	Stadtentwicklungsamt	

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Übach-Palenberg

Beschlussempfehlung:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen wird beschlossen. (Die Satzung ist als Anlage beigelegt.)

Begründung:

Die Entwicklung in der straßenbaubeitragsrechtlichen Literatur und Rechtsprechung der vergangenen Jahre wie auch die Beitragsentwicklung in anderen Bundesländern machen eine Anpassung an die aktuellen Verhältnisse erforderlich. Daher hat der Städte- und Gemeindebund NRW und der Städtetag NRW in Abstimmung mit dem Innenministerium des Landes eine neue Mustersatzung als Empfehlung für die kommunale Praxis entworfen.

Im Vergleich der Bundesländer hat die bisherige Mustersatzung in Nordrhein-Westfalen Vorteilssätze der Anlieger vorgesehen, die eher als Mindestsätze zu verstehen waren, von den Städten und Gemeinden jedoch weitgehend unverändert übernommen wurden.

Bei der Abwägung über das Verhältnis von Gemeindeanteilen und Anliegeranteilen muss zunächst der Grad des durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage für die Allgemeinheit gebotenen Vorteils ermittelt werden (§ 4 Abs. 3). Der wirtschaftliche Vorteil der Allgemeinheit (Gemeindeanteil), der mit dem Vorteil der Anlieger korrespondiert, hängt wesentlich von der Verkehrsbedeutung der jeweiligen Straße und ihrer Teileinrichtungen ab. Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist insofern der unterschiedlichen Verkehrsbedeutung der Straßen Rechnung zu tragen (§4 Abs. 5).

Des Weiteren sind die allgemeinen Haushaltsgrundsätze des § 75 GO NW zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sowie § 76 Abs. 2 GO NW zu berücksichtigen, wonach die Gemeinden ihre Einnahmen in erster Linie – soweit vertretbar und geboten – aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen und erst in zweiter Linie aus Steuern zu beschaffen haben. Angesichts der Beitragserhebungspflicht dem Grunde nach kann diese Vorschrift allerdings nur noch Wirkungen für das Verteilungsverhältnis erzeugen. Nach der Rechtsprechung des OVG NW ist den Gemeinden bei der Bestimmung des Vertretbaren und Gebotenen grundsätzlich ein Ermessensspielraum eröffnet.

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung der Gleichstellungsbeauftragten	Bürgermeister

Wie oben ausgeführt, wurden die Mindestsätze der Anteile der Beitragspflichtigen von den Gemeinden übernommen. So auch in der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Übach-Palenberg. Um dem Anliegen der beitragspflichtigen Bürger nach einer maßvollen Kostenfestsetzung Rechnung zu tragen wird vorgeschlagen, die Anteilssätze nicht anzuheben (§ 4 Abs. 3).

Die Einbeziehung der Außenbereichsgrundstücke (insbesondere land- und forstwirtschaftliche Grundstücke) erfordert eine differenzierte Verteilungsregelung für diese Fälle. Ohne eine an den vermittelten Vorteilen ausgerichtete Rechtsgrundlage ist eine Veranlagung für Grundstücke unzulässig. Dies würde auch in der Praxis zu Problemen bei der Beitragserhebung führen. Mit der neuen Satzung wird angestrebt, noch mehr Beitragsgerechtigkeit und Bürgerfreundlichkeit dadurch zu erreichen, dass die für eine Verbesserungs- oder Erneuerungsmaßnahme entstehenden Kosten auf möglichst viele bevorteilte Schultern verteilt werden, damit die Belastung für den Einzelnen in einem erträglichen Rahmen bleibt.

Die Neuregelung in § 7 Abs. 1 schlägt eine differenzierte Bewertung der im Außenbereich typischerweise vorkommenden Flächen (land- und forstwirtschaftliche Flächen) vor. Die Mustersatzung gibt bewusst keine konkreten Faktoren vor. Dies ist in einer Mustersatzung generell für das ganze Land nicht möglich oder zulässig. Vielmehr muss jede Gemeinde hier ihre Entscheidungsprerogative unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse vor Ort, ausgerichtet am Vorteilsprinzip, ausüben.

Aus Gründen der Transparenz und Handhabbarkeit wurde der § 5 der aktuellen Satzung aufgeteilt in einen „allgemeinen Teil“ (§ 5 neu), der zudem die Tiefenbegrenzungsregelung enthält, und zwei weitere Paragraphen, nämlich § 6, der erstmals in sich abgeschlossen und ausschließlich das Maß der Nutzung regelt, sowie § 7, der die Berücksichtigung der Nutzungsart ordnet.

Nach § 5 B Abs. 5 der in Geltung befindlichen Straßenbaubeitragssatzung ist die Grundstücksgröße eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks mit einem Vomhundertsatz von 0,5 zu vervielfältigen. Diese Regelung entspricht nicht der neueren Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und des OVG Münster. Die Verwaltungsgerichte erkennen eine differenzierte Bewertung von 0,05 bis 0,1 unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse vor Ort an.

Es wird vorgeschlagen, den Nutzungsfaktor von 0,050 für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke entsprechend festzulegen. Weiterhin wird vorgeschlagen, für forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke den Nutzungsfaktor auf 0,025 festzulegen.

Beigefügte Anlagen zu dieser Sitzungsvorlage:

Hinweis und Begründungen zur Satzungsänderung
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen